

**Dienstvereinbarung zur Neueinstellung oder Aufstockung
vorhandener Teilzeitstellen von ausgebildetem Pflegepersonal
gemäß § 4 Abs. 8 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG)**

Zwischen der
Georg-August-Universität Göttingen, Stiftung Öffentlichen Rechts
Universitätsmedizin Göttingen, vertreten durch den Vorstand,

und

dem Personalrat der Universitätsmedizin Göttingen, vertreten durch die Vorsitzende,
wird nachfolgende Dienstvereinbarung geschlossen.

§ 1

Vereinbarungszweck

- (1) Vorstand und Personalrat schließen diese Dienstvereinbarung mit dem Ziel, das Pflegeförderprogramm für die Entlastung des Pflegepersonals in der unmittelbaren Patientenversorgung der bettenführenden Organisationseinheiten zu nutzen.
- (2) Die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz (Krankenhausträger und die Sozialleistungsträger) vereinbaren im Rahmen der Budgetverhandlungen für das Jahr 2019 zusätzlich zu dem für die Jahre 2016 bis 2018 vereinbarten Aufstockungsbetrag die vollständige Finanzierung der aus der Neueinstellung oder der Arbeitszeitaufstockung von ausgebildetem Pflegepersonal entstehenden Personalkosten.
- (3) Voraussetzung für die Vereinbarung eines Zusatzbetrages im Rahmen der Vereinbarung nach § 11 KHEntgG ist der Abschluss dieser Dienstvereinbarung. Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist die Neueinstellung oder Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen von Pflegepersonal mit einer Berufserlaubnis nach § 1 Abs. 1 Krankenpflegegesetz (ausgebildetes Pflegepersonal).

§ 2 Neueinstellung und Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen von ausgebildetem Pflegepersonal

- (1) Die Stellenbesetzung des ausgebildeten Pflegepersonals wird im Vergleich zu dem zum 31.12.2018 festgestellten jahresdurchschnittlichen Personalbestand um 60 Vollkräfte (VK) erhöht. Die Übernahme der Auszubildenden der hiesigen Kinder- und Krankenpflegeschule wird vorrangig berücksichtigt. Pro Quartal erhält der Personalrat eine Übersicht über die Veränderung der VK-Zahlen differenziert nach Einsatzbereichen.
- (2) Der Personalrat wird im weiteren Verfahren in der Frage der Nutzung dieser zusätzlichen Stellen einbezogen. Dazu wird dem Personalrat jeweils zum Beginn eines Quartals die in Abs. 1 genannte Übersicht über die tatsächlich besetzten Stellen im vorangegangenen Quartal vorgelegt. Im Falle unterschiedlicher Auffassungen über die vorgenommenen Personalzuordnungen werden zwischen der Pflegedirektorin und dem Personalrat Gespräche geführt mit dem Ziel, möglichst zeitnah eine Einigung zu erzielen.
- (3) Nach Vorlage durch den Wirtschaftsprüfer erhält der Personalrat eine Ablichtung dessen Testats.

§ 3 Widerruf der Vereinbarung


Wird kein Zusatzbetrag im Rahmen der Vereinbarung nach § 11 KHEntgG für das Jahr 2019 vereinbart, entfällt die Grundlage dieser Dienstvereinbarung. Für diesen Fall behält sich die Universitätsmedizin Göttingen den jederzeitigen Widerruf dieser Vereinbarung vor.

§ 4 Vereinbarungsdauer, Kündigung

- (1) Die Dienstvereinbarung gilt für das Jahr 2019 und tritt in Kraft, sobald diese von beiden Parteien unterzeichnet ist.
- (2) Die Parteien können die Vereinbarung spätestens zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf dieses Monats kündigen. Das Recht zum jederzeitigen Widerruf nach § 3 bleibt unberührt.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Göttingen, den **18. März 2019**

**Universitätsmedizin Göttingen
Georg-August-Universität
Stiftung Öffentlichen Rechts**



Prof. Dr. Heyo K. Kroemer
Vorstand Forschung und Lehre
und Sprecher des Vorstands



Dr. Martin Siess
Vorstand Ressort Krankenversorgung



Dr. Sebastian Freytag
Vorstand Ressort Wirtschaftsführung
und Administration

Göttingen, den **29. März 2019**

**Personalrat
der Universitätsmedizin Göttingen**



Erdmuthe Bach-Reinert
Vorsitzende des Personalrats